

Der Untersuchungsführer ist verpflichtet, im Vernehmungsprotokoll nur das festzuhalten, was der Vernehmende ausgesagt hat.

Bei der Aussagenreproduktion hingegen werden nicht nur die Erklärungen, sondern auch die Handlungen dieser Person sowie die objektiven Daten fixiert, die man im Prozeß dieser Untersuchungshandlung feststellt.

Manchmal werden im Protokoll der Aussagenreproduktion auch noch die Handlungen des Untersuchungsführers und deren Ergebnisse fixiert, zum Beispiel die Ergebnisse der Besichtigung irgendeines Objektes, auf das die Person gezeigt hat, deren Aussagen geprüft werden. Neben der Abfassung des Protokolls der Aussagenreproduktion werden häufig fotografische Aufnahmen gemacht oder Geländeskizzen angefertigt, die zusätzliche Mittel zur Fixierung der Resultate dieser Untersuchungshandlung darstellen.

Einige Kriminalisten sind schließlich der Meinung, daß an die Stelle der Aussagenreproduktion die Vernehmung sowie die entsprechenden Untersuchungshandlungen am Tatort, die sich aus den erhaltenen Aussagen ergeben, treten sollten. Sie übersehen dabei jedoch, daß die Aussagenreproduktion nicht durch die gesonderte Durchführung anderer Untersuchungshandlungen ersetzt werden kann, weil ihr Wert in der komplexen Durchführung von Handlungen besteht, die nicht die Entgegennahme von Aussagen an sich bezwecken, sondern die Überprüfung der früher gemachten Aussagen auf dem Wege der Feststellung ihrer Übereinstimmung mit dem tatsächlichen Milieu und den anderen in der Sache aufgedeckten Umständen.

Mit dem besonderen Charakter der Aussagenreproduktion hängt es zusammen, daß bei dieser Untersuchungshandlung unbeteiligte Personen anwesend sein müssen.⁹⁹⁾

Die Vernehmung findet in der Regel in Abwesenheit dritter Personen statt. Wie schon in der juristischen Zeitschriftenliteratur bemerkt wurde, bedeutet die Durchführung einer Beschuldigtenvernehmung im Beisein von Zeugen oder unbeteiligten Personen eine Entstellung der Strafprozeßordnung.¹⁰⁰⁾ Bei der Aussagenreproduktion jedoch ist die Anwesenheit unbeteiligter Personen eine unerläßliche Voraussetzung dafür, daß ihren Resultaten Beweiswert zugestanden werden kann.

Die Anwesenheit unbeteiligter Personen ist immer dann obligatorisch, wenn solche Untersuchungshandlungen durchgeführt werden, deren Er-

99) Die StPO der DDR schreibt nur in den §§ 123 und 136 die Zuziehung von zwei unbeteiligten Personen vor — St.

100) s. F. T a r a s s e n k o, Gegen Entstellungen der Beschuldigtenvernehmung in der Praxis, „Sozialistische Gesetzlichkeit“ 1956, Nr. 9 (russ.); A. W a s s i l j e w, Über die Beschuldigtenvernehmung im Beisein von Zeugen und unbeteiligten Personen, „Sozialistische Gesetzlichkeit“, 1957, Nr. 12 (russ.).